

Einführung

Die Annahme, dass Kaiser Valentinian I. (364-375 n. Chr.) die Villa von Konz als Sommerresidenz nutzte, lässt sich anhand des in der Region verfassten Schrifttums bis ins frühe 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Während J. B. Keune eine Übersicht über die ältere Forschung bietet, seien stellvertretend für die neuere Literatur die Arbeiten von H. Heinen, A. Neyses, H. Cüppers, K.-P. Goethert, P. Dräger und L. Schwinden angeführt¹. Im Wesentlichen stützt sich diese Überzeugung auf einige wenige fragmentarisch überlieferte Gesetze, die Valentinian im Verlauf des Sommers 371 an einem Ort namens *Contionacum* erlassen hat und die dank ihrer Aufnahme in den *Codex Theodosianus* auf uns gekommen sind. Freilich blieb die Identifikation des – durch keine weitere antike Quelle sicher bezeugten – *Contionacum* mit dem heutigen Konz keineswegs unbestritten. Skeptiker mögen sich insbesondere auf das Fehlen jenes Ortsnamens in den gängigen Itinerarien der Spätantike berufen². So herausragende Althistoriker wie Th. Mommsen und O. Seeck, welche die erwähnten Kaisergesetze in ihren heute immer noch grundlegenden Werken gesammelt beziehungsweise in Regesten erfasst haben, glaubten deswegen, diese Gleichsetzung ignorieren zu dürfen. In der englischen Übersetzung von C. Pharr ist indes „Conz“ zu lesen, während es in der Sammlung der Gesetze Valentinians von F. Pergami wieder heißt: „una località sconosciuta, probabilmente sul Alto Reno“³.

Uneinheitlich fällt auch das Urteil in jüngeren keltologischen oder kartographischen Arbeiten aus. Während P. Sims-Williams den Namen Konz gänzlich ignoriert, führt ihn X. Delamarre zunächst auf *Condate* zurück, interpretiert ihn jüngst aber als von einem Personennamen her-

geleitet („domaine de Contionos“), während sich A. Falileyev erneut der Deutung A. Th. Holders anschließt. Dieser schlug in seinem *Alt-celtischen Sprachschatz* die Herleitung „von Contio, ‚die Vereinigung von zwei flüssen‘“ vor. Die Identifikation mit Konz hat auch Eingang in die *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, den *Orbis Latinus*, R. S. O. Tomlins Dissertation zu Valentinian sowie jüngst den *Barrington Atlas* gefunden⁴.

Schon vor geraumer Zeit hat sich J. B. Keune in einer für damalige Verhältnisse mustergültigen Studie dem Thema umfassend zugewandt: Darin hat er erstens – unter Verweis auf mittelalterliche Formen wie *Contzige* und *Konzich*, aber auch vermittelt Parallelen wie *Sinzig* < *Sentiacum* – dargestellt, dass keine andere Identifikation von *Contionacum* eine gleiche Plausibilität wie diejenige mit Konz beanspruchen kann⁵. Zweitens hat er

¹ Keune 1933, 15-18. – Heinen 1988, 287-289. – Neyses 1987, 4. – Cüppers 1990, 424-426. – Goethert 1999. – Dräger 2002, 168. – Schwinden 2008, 110 (vgl. auch S. 105-110 zu Valentinians Hauptresidenz Trier).

² *Itinerarium Antonini, Itinerarium Burdigalense, Tabula Peutingeriana*; vgl. z. B. Miller 1916, 79 f.

³ Mommsen 1904/05. – Seeck 1919. – Pharr 1952. – Pergami 1993, 552; S. 551-560 hält sowohl an den überlieferten Tagesdaten als auch am Ortsnamen *Contionacum* fest, lokalisiert aber befremdlicherweise S. 552 ähnlich wie Seeck 1919, 131. – Der Humanist Gothofredus 1736/45 I 114 Anm. e hielt *Contionacum* für einen Ort zwischen Trier und Mainz: „Forte quod hodie Gentzingen ad Navam; vel *Kreutzenach, Cortionacum, vel Crotionacum*“.

⁴ Sims-Williams 2006. – Delamarre 2003, 123 sowie 2012, 123 (mit der irreführenden Datierung der Quelle ins 5. Jh.). – Falileyev 2010, s. v. *Contionacum*. – Holder 1896/1913 I 1108. – Ihm 1900, 1153. – Graesse 1972 I 566 (*Contionacum* fehlt aber in der Online-Version [5.12.2012]). – Tomlin 1973, 170 f. – Talbert 2000, 11 G3.

⁵ Keune 1933, 15-18 mit Anm. 15.

seine Argumentation durch die eindrucksvollen archäologischen Überreste rings um das Konzer Pfarrhaus untermauert, welche auf ein ehemaliges „kaiserliches Schloß“ verwiesen. Bekräftigt hat er diese Deutung durch dessen besondere strategische Lage oberhalb des Zusammenflusses von Saar und Mosel, zumal sich von hier aus auch der südwestliche Zugang zur Trierer Moselweite kontrollieren ließ. Außerdem führt ebendort die auf Steinpfeilern ruhende sechsbogige Brücke über die Saar, welche bereits von Ausonius (*Mosella* V 91 f.) erwähnt und bis in die Neuzeit hinein kontinuierlich genutzt wurde.

Im Folgenden wird es nicht um die materiellen Überreste oder die Geschichte des Ortes gehen, für die erneut auf die einfürend genannten Werke verwiesen sei⁶. Vielmehr sollen vor allem die Rechtsquellen näher vorgestellt werden, welche die Anwesenheit Valentinians in *Contionacum* zu bezeugen scheinen. Abschließend ist zudem eine weitere Ausonius-Stelle in den Blick zu nehmen (*Mosella* V 367-369).

Der Codex Theodosianus als historische Quelle

Theodosius II. ordnete im Jahr 429 an, sämtliche seit Konstantin I. erlassene kaiserliche Bestimmungen (*constitutiones*) zu sammeln, die zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung eine „generelle Gültigkeit“ beansprucht hatten (*leges generales*). In den folgenden Jahren trugen die eingesetzten Kommissare zahlreiche aus der kaiserlichen Kanzlei stammende Briefe zusammen, von denen an die 4000 die genannten Kriterien erfüllten. Diese wurden weitgehend auf ihre rechtsrelevanten Passagen gekürzt und in chronologischer Abfolge auf die jeweiligen thematischen Kapitel der insgesamt 16 *libri* umfassenden Sammlung verteilt. Letztere erlangte unter dem Namen *Codex Theodosianus* (CTh) im Verlauf des Jahres 438 offizielle Geltung.

Dass der Gesamtertrag jener Bemühungen nicht größer war, lag neben – aus moderner Sicht – unzureichenden Archivierungspraktiken vor allem daran, dass Kaiserhöfe infolge zahlloser Bürgerkriege sowie einiger Niederlagen gegen ins Reich eingefallene Barbarenheere wiederholt umgeformt, aufgelöst oder gar vernichtet worden waren. Vor allem für die Jahre vor dem Sieg des Theodosius über den Usurpator Eugeni-

us (394) waren die kaiserlichen Kommissare bei ihrer Suche darauf angewiesen, auch die Archive des römischen Senats, der Prätorianerpräfekten, einiger Provinzzentralen und der größeren Rechtsschulen des Reiches zu durchforsten; bisweilen kam ergänzendes Material aus den privaten Sammlungen senatorischer Familien hinzu.

Diese heterogene Quellenlage hatte zur Folge, dass sich unter den in den 430er Jahren nach Constantinopel verbrachten Schriftstücken teils schon vergilbte Originalbriefe aus der kaiserlichen Kanzlei, überwiegend aber von Reichsbeamten oder auch nur Privatpersonen verfasste Kopien der ursprünglichen Dokumente befanden. Gelegentlich dürften auch Zusammenfassungen oder magistratische Edikte ähnlichen Inhalts in den Textfundus eingeflossen sein. Dabei konnte es bei jeder einzelnen Kommunikation oder Archivierung zu neuen Änderungen oder Verderbnissen des ursprünglichen Wortlauts kommen.

Der Überlieferungsprozess kam mit der Redaktion der von Theodosius eingesetzten Kommissare aber noch längst nicht an sein Ende. Denn keine einzige vollständige Abschrift, geschweige denn ein von der kaiserlichen Kanzlei autorisiertes Exemplar der Sammlung, hat sich erhalten. Heutige Rekonstruktionen basieren teils auf fragmentarischen Manuskripten der Gesamtkollektion, teils auf den später angefertigten, kürzeren Sammlungen germanischer Könige, besonders dem *Breviarium Alarici* des Jahres 506, sowie dem unter starker Kürzung und vielfältigen Interpolationen leidenden *Codex Iustinianus* (CI) des Jahres 534. Dabei sind auch diese Codices nur indirekt durch mittelalterliche Abschriften mit nicht selten erheblich variierenden Lesarten erhalten geblieben.

Angesichts dieser komplexen Textgeschichte und der durch sie bedingten vielfältigen Fehlerquellen muss jede Arbeit mit dem *Codex Theodosianus* einer besonderen methodischen Strenge unterliegen. Zuverlässigste Ergebnisse lassen sich erzielen, wenn neben den traditionellen Methoden der Kodikologie und der klassischen Philologie rechtshistorische und althistorische Gesichtspunkte systematisch einbezogen werden.

⁶ Vgl. zudem Goethert 1984 sowie Neyses 1987.

Der Briefcharakter der ursprünglichen Constitutiones des *Codex Theodosianus* ist vor allem noch an den Überschriften (*inscriptiones*) und abschließenden protokollarischen Kanzleivermerken (*subscriptions* oder *postscripta*) zu erkennen. Demgegenüber wurde die der Autorisierung dienende Unterschrift des Kaisers, die aus einer eigenhändigen Gruß- oder Bekräftigungsformel bestand, zumeist von den Kommissaren getilgt. Die *Inscriptio* beginnt regelmäßig mit den Namen und Titeln aller amtierenden (und sich gegenseitig anerkennenden) Kaiser als Verfasser des Briefes; es folgt der Name des Adressaten, zumeist eines höheren Beamten, unter Nennung seiner Dienststellung.

Die *Subscriptiones* gaben fast regelmäßig Auskunft über Tag und Ort der Absendung des Briefes aus der kaiserlichen Kanzlei. Je nachdem, wo sie aufgefunden wurden, können sie anstelle dieser Information oder auch zusätzlich zu ihr Vermerke über den Briefempfang durch den Adressaten, die von demselben verfügte, öffentliche Aushängung an seiner Wirkungsstätte oder aber die Weiterleitung des Textes an untergebene Beamte enthalten. Uneindeutige Aussagen betreffs des datierten Kommunikationsaktes oder auch Verwechslungen gehen teils auf die Redaktion des *Codex Theodosianus*, teils aber schon auf frühere Bearbeitungen der Einzeltexte zurück und erschweren ihre historische Auswertung erheblich.

Dennoch ist der *Codex Theodosianus* dank seines komplexen Informationsgehalts die wichtigste Quelle sowohl für die Bewegungen des kaiserlichen Hofstaates als auch für die Laufbahnen der höheren Beamten des 4. Jahrhunderts. Indes führen überlieferungsbedingte Textverderbnisse in gleichem Maße wie heutige Wissenslücken zu tatsächlichen oder auch nur scheinbaren Widersprüchen. Die Plausibilität einer zum Teil auf Korrekturen oder Ergänzungen angewiesenen Interpretation steigt freilich in dem Maße, in dem sie stimmige Vernetzungen innerhalb des mehrdimensionalen Datennetzes erlaubt.

Auf die Pionierleistungen des Humanisten I. Gothofredus und anderer aufbauend, hat Th. Mommsen die bisher maßgebliche Textausgabe des *Codex Theodosianus* vorgelegt. Während er aber zahlreiche historische Widersprüche zugelassen hat, versuchte O. Seeck diese in seinen Re-

gesten vollständig auszuräumen: Seine zu geringe Einschätzung der Überlieferungsqualität sowie unzureichenden Vorstellungen von Verwaltungsaufbau und Kanzleipraktiken raten aber zu großer Vorsicht bei der Benutzung seines immer noch konkurrenzlosen Werks. Ähnliches gilt für die gleichermaßen systematisch operierende, von A. Jones initiierte *Prosopography of the Later Roman Empire*. Wichtige methodische Neuansätze bieten nun aber die Arbeiten von T. Honoré, J. Matthews und A. Coşkun. Speziell zur Gesetzgebung Valentinians I. vergleiche man auch S. Schmidt-Hofner, während F. Pergami wenig ergiebig ist⁷.

Die Belege des Jahres 371 n. Chr.

Wenden wir uns nun den Constitutiones zu, die Valentinians Aufenthalt in Konz bezeugen:

1 Laut Überlieferung das früheste Gesetz ist CTh 9,3,5, das denjenigen Beamten mit scharfer Strafe droht, die einflussreiche Untersuchungshäftlinge entkommen lassen. Als Urheber werden die Kaiser Valentinian, sein Bruder Valens und sein Sohn Gratian genannt (*Impppp. Valanus, Valens et Granus AAA. = Imperatores Valentinianus, Valens et Gratianus Augusti*). Adressiert wird Probus, der im Rang eines Prätorianerpräfekten (*ppo*) stand und – wie aus der noch zu zitierenden Datumszeile hervorgeht – zugleich auch Consul war⁸.

Die *Subscriptio* lautet in Th. Mommsens Ausgabe wie folgt: *Dat. III kal. Iul. Contionaci Gratiano A. II et Probo conss. Zu übersetzen wäre: „Gegeben (wurde der Brief) am 29. Juni in Contionacum, als Kaiser Gratian zum zweiten Mal und Probus Consuln waren (= 371 n. Chr.)“*. Obwohl der Rekonstruktion des Ortsnamens zuzustimmen ist, zeigt ein Blick in den kritischen Apparat, dass dies die Lesart des *codex Vaticanus reginae* 886 (des einzigen direkten Zeugen des *Codex Theodosianus* für diesen Abschnitt), der einschlägigen Handschriften des *Codex Iustinianus* sowie zweier Manuskripte des *Breviarium Alarici* ist, von denen einer allerdings

⁷ Gothofredus 1736/45. – Mommsen 1904/05. – Seeck 1919. – Jones u. a. 1971. – Honoré 1998. – Matthews 2000. – Coşkun, *Constitutions* 2002. – Schmidt-Hofner, *Reagieren* 2008. – Pergami 1993.

⁸ Zu seiner Laufbahn vgl. Coşkun, *Constitutions* 2002, 138; abweichend Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 505-509.

nachträglich korrigiert wurde. Die neun weiteren Zeugen des *Breviarium* bieten nicht weniger als neun abweichende Formen, darunter wenig problematische syntaktische (*Contionaco*: Ablativ statt Lokativ) oder orthographische (*Concionaci*) Varianten, aber auch leicht zu eliminierende Formen wie *Coniinaci*, *Poncionaci* und *Constantio*.

O. Seeck nimmt indes Anstoß am überlieferten Tagesdatum, da Valentinian noch am 28. Juni in Trier nachgewiesen sei (CTh 10,20,5; 12,1,75). Denn er hält *Contionacum* für „[ein] sonst unbekante[s] Örtchen, das wahrscheinlich im übrerrheinischen Barbarenlande lag“. Deswegen entscheidet er sich für die – nach textkritischen Methoden problematische – Datumsvariante des CI (*III id. Iul.* = 13. Juli 371). Bei einer Identifikation mit dem nur wenige Meilen Mosel aufwärts gelegenen Konz entfällt jeder Grund für diesen Schritt, wie bereits J. B. Keune festgestellt hat⁹.

Die Textrekonstruktion von CTh 9,3,5 wird weiterhin dadurch abgestützt, dass die vier zeitlich nachfolgenden, aber an anderer Stelle des Codex überlieferten Gesetze in demselben Ort aufgegeben wurden.

2 Mit CTh 11,1,17 wurde Crescentius, der *vicarius Africae*, darüber aufgeklärt, dass durch Testament bestimmte Erben einen Nachlass nur dann übernehmen konnten, wenn sie die volle Steuerlast trugen. Abgeschickt wurde das Schreiben am 12. Juli 371 in *Contionacum*¹⁰.

3 CTh 2,4,3 stellt den Auszug einer Constitution derselben Kaiser dar, welche sie am 29. Juli 371 in *Contionacum* aufgaben¹¹. Gerichtet wurde sie an Ampelius, den Präфекten der Stadt Rom, der über die Rechtskraft von Schuldscheinen aufgeklärt wurde. Die handschriftlichen Varianten des nur im *Breviarium* überlieferten Gesetzes sind rein orthographischer Natur.

4 Laut CI 6,22,7 wurde ein gewisser Maximus – ob er mit dem berühmt-berüchtigten Vikar beziehungsweise Prätorianerpräфекten Maximinus identisch war¹², kann hier offenbleiben – von Valentinian wiederum im Namen der drei Augusti aus *Contionacum* angeschrieben. Dabei ist die Lesart des cod. V *Cornionaci* eine paläographisch leicht zu erklärende Verschreibung. Der Beamte wurde über die prinzipielle rechtliche Gleichstellung der Kaiser als Erben und Erblasser mit

Privatleuten belehrt. Der Brief verließ die Kanzlei am 7. August 371.

5 In CTh 4,6,4 wurde dem oben genannten Ampelius eine geringfügige Lockerung der Erbschaftsbeschränkung unehelicher Kinder mitgeteilt. Versandt wurde der Brief am 16. August 371 in *Contionacum*, wie aus den Manuskripten des *Breviarium* sicher zu schließen ist; cod. T liest indes *Constantionaci*.

Dies ist der letzte Nachweis für den Aufenthalt eines Kaisers in der Konzer Residenz. Bereits am 6. September ist die Anwesenheit Valentinians in *Mogontiacum*, dem heutigen Mainz und somit im rheinischen Grenzgebiet, belegt¹³.

Zwei weitere Zeugnisse aus dem Jahr 369 n. Chr.

Ein Gesetzesfragment der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian wurde am 17. Mai 369 an den Prätorianerpräфекten Viventius adressiert (CTh 8,7,10). Nach der Subscriptio des cod. R hieß der Ort der Briefaufgabe *Complati*, während er nach der alleinigen Parallelüberlieferung in cod. T *Constp.* – so die übliche Abkürzung für *Const(antino)p(oli)* – lautet. Zur Skepsis gegenüber der letzteren Lesart veranlasst nicht nur das im selben Codex folgende, falsche Kaiserconsulat, das auf die ‚Bereinigung‘ einer schwer lesbaren letzten Zeile in der Kopiervorlage schließen lässt; typisch ist auch die Ersetzung eines kaum bekannten Ortsnamens durch den einer berühmten Metropole. Entscheidend ist schließlich die Tatsache, dass Viventius Präфекt in Gallien und nicht im Osten des Reichs war¹⁴. Das Gesetz muss somit aus der Kanzlei Valentinians und nicht seines Bruders Valens stammen.

Der prosopographische Einwand genügte O. Seeck zur Korrektur des Ortsnamens in denjenigen ei-

⁹ Seeck 1919, 240 mit S. 131, 12 ff. – Keune 1933, 18. – Vgl. Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 535 und Schmidt-Hofner, *Reagieren* 2008, 276 Anm. 115.

¹⁰ Vgl. Seeck 1919, 240. – Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 551.

¹¹ Vgl. Seeck 1919, 242. – Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 511.

¹² Vgl. Coşkun, *Gens Ausoniana* 2002, 186-192. – Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 574.

¹³ CTh 15,7,2. – Seeck 1919, 242. – Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008, 512.

¹⁴ Vgl. Jones u. a. 1971, 972.

ner Stadt des Westens: *Confluentibus* (Koblenz)¹⁵. Dagegen ist aber zu bedenken, dass Valentinian am 14. Mai (CTh 13,5,12) und – entgegen Seeck, der zu Unrecht auf den 1. Januar vordatiert¹⁶, – auch noch am 1. Juni 369 (CTh 14,3,13) in Trier weilte. Erst kurz darauf brach er offenbar in Richtung Rhein zu seinem Feldzug gegen die Alamannen auf. So ist er am 19. Juni in *Alta Ripa* (heute Altrip, CTh 11,31,4) und am 31. August in *Brisiacum* (heute Breisach, CTh 6,35,8) bezeugt¹⁷. Der Befund legt also nahe, dass der Brief an Viventius in *Contionacum* aufgegeben wurde. Dabei vermag ich nicht zu entscheiden, ob die Lesart des cod. R durch eine Vorlage mit schlecht lesbarem *Contionaci* zu erklären ist oder aber die Endung von *Conplati* darauf hindeuten könnte, dass das Originaldokument in etwa *Contionaci palatii* gelautet haben mag. Gegen letztere Hypothese ist freilich anzuführen, dass der Lokativ von *palatium* unüblich gewesen wäre. Die Apposition wäre in diesem Fall als fester Namensbestandteil aufgefasst worden. Da sich für diese Namensform aber bislang keine Parallelen finden, bleibt die zweite Alternative lediglich eine vorsichtige Hypothese.

Schließlich sei auch eine vielzitierte Stelle aus Ausonius' *Mosella* angeführt. Innerhalb des Katalogs der Nebenflüsse heißt es von der Saar beziehungsweise dem Saravus (V 367-369): *naviger undisona dudum me mole Saravus / tota veste vocat, longum qui distulit amnem, / fessa sub Augustis ut volveret ostia muris* – „Schiffetragend ruft mich mit wogenbrausendem Schwall schon lange der Saravus / mit seinem ganzen Gewand, der lang seine Strömung hin und her geführt hat, / um erschöpft unter den augustischen Mauern sich dahinwärend zu münden“¹⁸.

In der bisherigen Forschung hat man zwar gelegentlich betont, dass sich die Formulierung *sub Augustis ... muris* prinzipiell auch auf die nicht allzu entfernt liegende Augustusstadt Trier beziehen könne¹⁹. Viel näher liegt aber die Annahme, dass hier die palastartige Kaiservilla unmittelbar oberhalb der Mündung der Saar in die Mosel bezeichnet ist²⁰.

Datiert man nun die Ankunft des Ausonius, des Erziehers des Prinzen Gratian, an den Hof Kaiser Valentinians etwa in den Herbst 368²¹ sowie die Fertigstellung seines Moselgedichtes bereits in den Winter oder Frühling 370 und nicht, wie

traditionell geschieht, ungefähr ins Jahr 371 oder noch später²², dann ließe sich die besondere Erwähnung der „augustischen Mauern“ einmal mehr als Anspielung auf einen höchst angenehmen Aufenthalt des Kaiserhofes in der Villa zu *Contionacum* im Mai 369 verstehen.

Fazit

Die Nachweise dafür, dass Valentinian in der Konzer Villa während des Sommers 371 residiert hat, sind geradezu unumstößlich. Demgegenüber fehlen ähnlich sichere Zeugnisse für seine übrigen Herrschaftsjahre. Immerhin gibt es zwei – freilich recht vage – Hinweise auf einen früheren Aufenthalt im Mai 369. Ob das Ausbleiben vergleichbarer Zeugnisse für alle anderen Kaiser, die seit der Jahrhundertmitte in Trier residierten, eher der lückenhaften Überlieferung geschuldet ist, bleibt zwar unsicher; aber wenigstens für die Söhne Valentinians ist eine wiederholte Anwesenheit in *Contionacum* anzunehmen. Hierzu vergleiche man auch die bis mindestens 388 n. Chr. reichenden Münzfunde²³, wenngleich sie freilich nicht mehr als den fortlaufenden Betrieb der Villa zwingend belegen.

Ungewiss ist schließlich auch, ein wie großer Teil des Hofstaates den Kaiser in seine Sommerresidenz zu begleiten pflegte. Wurden die oben an-

¹⁵ Seeck 1919, 236. – Ihm folgen z. B. Pergami 1993, 456; Schmidt-Hofner, Regesten 2008, 533.

¹⁶ Seeck 1919, 236.

¹⁷ Vgl. Coşkun, *Mosella* 2002, 413-418 zu Valentinians militärischen Aktionen.

¹⁸ Übersetzung Dräger 2002, 39. – Zur Diskussion dieser schwierigen Passage vgl. auch Goethert 1999.

¹⁹ So etwa Heinen 1988, 289 Anm. 10. – Unentschieden Keune 1933, 17; Neyses 1987, 5.

²⁰ So z. B. Goethert 1984, 310; 1999, 219-221; Green 1991, 503; Dräger 2002, 168 f.; Schwinden 2008, 110; auch Gruber 2013, 235, der sich hierfür aber auf die 371 in *Contionacum* erlassenen Gesetze beruft. Jedoch war die *Mosella* bereits 370 abgeschlossen (Coşkun, *Mosella* 2002) und kein Argument, sondern eine reine Hypothese ist ein möglicher Anteil des Ausonius an der Kaisergesetzgebung bereits als *comes et praeceptor Augusti* (ab ca. 368/69), da er reguläre Verantwortung hierfür erst als *quaestor sacri palatii* 374 übernahm; vgl. Coşkun, *Gens Ausoniana* 2002, 37-62 zu seiner Karriere.

²¹ Vgl. Coşkun, *Gens Ausoniana* 2002, 3 mit Anm. 9.

²² Vgl. Coşkun, *Mosella* 2002 gegenüber Dräger 2002.

²³ Vgl. Goethert 1984, 313.

geführten Rechtsentscheide vollständig in *Contionacum* bearbeitet und versandfertig gemacht oder waren die kaiserlichen Archive und ein großer Teil des Personals in der Hauptresidenz der Moselmetropole verblieben? Für die erstere Alternative spricht, dass der wandernde Hofstaat in der Regel seinen umfangreichen Verwaltungsapparat, das heißt die Archive (*scrinia*) und das Fachpersonal, mit sich führte. Mithin mussten auch Juristen, Rhetoren und zahllose Schreiber nicht selten ein Zelt als Nachtlager oder Arbeitsstätte beziehen. Immerhin vermochte die geräumige Konzer Villa einen nicht geringen Teil des Personals in ihren Mauern aufzunehmen.

Jedoch war nicht zu erwarten, dass der Kaiser von *Contionacum* aus Mosel oder Saar aufwärts oder aber in Richtung Hunsrück aufbrechen würde. Vielmehr würde ihn sein Weg entweder nach *Treveri* zurück oder über diese Stadt hinaus, Mosel abwärts an den Rhein führen. Eher ist also davon auszugehen, dass er nur einen kleineren Teil seines Personals mit sich genommen hatte. Allerdings setzt schon die thematische Breite der oben angeführten Constitutionen voraus, dass kaiserliche Mitteilungen durch Fachleute mit Zugang zu Archiven vorbereitet werden mussten²⁴. Deswegen ist für die Zeit der Hofhaltung in *Contionacum* auf einen sehr regen Verkehr höherer und subalternen Beamten sowie von Briefkurieren zwischen der Augustusstadt und der Sommerresidenz Valentinians zu schließen.

Literatur

Historische, landeskundliche und philologische Arbeiten

- Coşkun, Gens Ausoniana 2002
A. Coşkun, Die gens Ausoniana an der Macht. Untersuchungen zu Decimius Magnus Ausonius und seiner Familie (Oxford 2002).
- Coşkun, Mosella 2002
A. Coşkun, Ein geheimnisvoller gallischer Beamter in Rom, ein Sommerfeldzug Valentinians und weitere Probleme in Ausonius' Mosella. *Revue des études anciennes* 104, 2002, 401-431.
- Cüppers 1990
H. Cüppers (Hrsg.), Die Römer in Rheinland-Pfalz (Stuttgart 1990).
- Dräger 2002
P. Dräger (Hrsg.), Ausonius, Mosella. Bissula. Briefwechsel mit Paulinus Nolanus. Sammlung Tusculum (Düsseldorf 2002).
- Goethert 1984
K.-P. Goethert, Die römische Kaiservilla von Konz. In: Trier – Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit. Ausstellungskatalog, Rheinisches Landesmuseum Trier (Mainz 1984) 310-318.
- Goethert 1999
K.-P. Goethert, Contionacum: Kaiserlicher Landsitz oder vorübergehender Aufenthalt Valentinians? *Trierer Zeitschrift* 62, 1999, 219-221.
- Green 1991
R. P. H. Green (Hrsg.), The works of Ausonius (Oxford 1991).
- Gruber 2013
J. Gruber (Hrsg.), D. Magnus Ausonius, Mosella (Berlin 2013).
- Heinen 1988
H. Heinen, Trier und das Trevererland in römischer Zeit. 2000 Jahre Trier I²(Trier 1988).
- Keune 1933
J. B. Keune, Conz an der Saar. *Trierer Zeitschrift* 8, 1933, 15-22.
- Neyses 1987
A. Neyses, Die spätrömische Kaiservilla zu Konz (Trier 1987).
- Schwinden 2008
L. Schwinden, Spätrömische Kaiser in ihrer Residenz in Trier. In: Moselgold. Der römische Schatz von Machtum, ein kaiserliches Geschenk. Hrsg. von F. Reinert. *Publications du Musée National d'Histoire et d'Art Luxembourg* 6 (Luxemburg 2008) 103-116.
- Tomlin 1973
R. S. O. Tomlin, The Emperor Valentinian I. (Diss., Oxford 1973).
- Namenkundliche, topographische und kartographische Arbeiten*
- Delamarre 2003
X. Delamarre, Dictionnaire de la langue gauloise²(Paris 2003).
- Delamarre 2012
X. Delamarre, Noms de lieux celtiques de l'Europe ancienne (Paris 2012).
- Falileyev 2010
A. Falileyev, Dictionary of continental Celtic place-names: A Celtic companion to the Barrington atlas of the Greek and

²⁴ Vgl. z. B. auch Honoré 1998 und Coşkun, Constitutions 2002 zum legislativen Prozess; zudem die Bibliographie bei Schmidt-Hofner, Regesten 2008, 498-502.

Roman world (Aberystwyth 2010); vgl. die Karte <http://ca-dair.aber.ac.uk/dspace/bitstream/handle/2160/282/Falileyev-Map.pdf?sequence=12> [11.02.2014].

Graesse 1972

J. G. Th. Graesse, *Orbis Latinus I* (Braunschweig 1972); vgl. <http://www.columbia.edu/acis/ets/Graesse/contents.html> [13.02.2014].

Holder 1896/1913

A. Th. Holder, *Alt-celtischer Sprachschatz I-III* (Leipzig 1896-1913).

Ihm 1900

M. Ihm, *Contionacum*. In: *Realencyclopaedie der klassischen Altertumswissenschaften* 4,1 (Stuttgart 1900) 1153.

Miller 1916

K. Miller, *Itinera Romana* (Stuttgart 1916).

Sims-Williams 2006

P. Sims-Williams, *Ancient Celtic place-names in Europe and Asia Minor* (Oxford 2006).

Talbert 2000

R. Talbert, *Barrington atlas of the Greek and Roman world* (Princeton 2000).

Schmidt-Hofner, *Regesten* 2008

S. Schmidt-Hofner, *Die kaiserlichen Regesten der Jahre 364 bis 375 n. Chr.* *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Roman.* Abt. 125, 2008, 498-600.

Schmidt-Hofner, *Reagieren* 2008

S. Schmidt-Hofner, *Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätrömischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I.* (München 2008).

Seeck 1919

O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.* (Stuttgart 1919).

Anschrift des Verfassers

Department of Classical Studies, University of Waterloo
Waterloo ON
Canada, N2L 3G1.
acoskun@uwaterloo.ca

Literatur zum Codex Theodosianus und Codex Iustinianus

CI

Codex Iustinianus s. Krüger 1967.

Coşkun, *Constitutions* 2002

A. Coşkun, *Imperial constitutions, chronology, and prosopography. Towards a new methodology for the use of the late Roman law codes.* In: *Resourcing sources.* Ed. by K. Keats-Rohan (Oxford 2002) 122-141.

CTh

Codex Theodosianus s. Mommsen 1904/05.

Gothofredus 1736/45

I. Gothofredus [J. Godefroy], *Codex Theodosianus.* Ed. nova (Leipzig 1736-1745).

Harries 1999

J. Harries, *Law and empire in late antiquity* (Cambridge 1999).

Honoré 1998

T. Honoré, *Law in the crisis of empire 379-455 AD* (Oxford 1998).

Jones u. a. 1971

A. H. M. Jones/J. R. Martindale/J. Morris, *Prosopography of the later Roman empire (PLRE) I* (Cambridge 1971).

Krüger 1967

P. Krüger (Hrsg.), *Codex Iustinianus* (Berlin 1915).

Matthews 2000

J. F. Matthews, *Laying down the law. A study of the Theodosian code* (Yale 2000).

Mommsen 1904/05

Th. Mommsen (Hrsg.), *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis* (Berlin 1904-1905).

Pergami 1993

F. Pergami, *La legislazione di Valentiniano e Valente (364-75)* (Mailand 1993).

Pharr 1952

C. Pharr u. a., *The Theodosian code and novels and the Sirmondian constitutions* (New York 1952).